

**BÜRGER
STIFTUNG**



ALGERMISSEN

unsere Zukunft gestalten!

- Satzung -

Mitglieder des Vorstandes:

Vorsitzender: Herr Konrad Deppe, Algermissen

Stellv. Vorsitzende: Frau Margret Bohnenstedt, Algermissen

Herr Hans-Jürgen Hennies, Wätzum

Herr Gerhard Müller, Lühnde

Frau Christa Plambeck, Gr. Lobke

Mitglieder des Stiftungsrates:

Herr Hans-Heinrich Bendix, Gr. Lobke

Herr Detlef Chrobok, Algermissen

Herr Clemens Gerhardy, Algermissen

Herr Dr. Martin Kaune, Hildesheim

Frau Isabell Krone, Algermissen

Herr Frank Müller, Wätzum

Herr Werner Preissner, Algermissen

Frau Marianne Seifert, Algermissen

Herr Wolfgang Schmidt (jun.), Lühnde

Bankverbindung:

Sparkasse Hildesheim

Kontonummer 990 30 900, BLZ 259 501 30

Volksbank Hildesheim

Kontonummer 300 5300 500, BLZ 259 900 11

Adresse:

Bürgerstiftung Algermissen

Marktstraße 7, 31191 Algermissen

Kontakt:

buengerstiftung@algermissen.de

www.buengerstiftung-algermissen.de

Satzung der Bürgerstiftung Algermissen

Präambel

Die Bürgerstiftung Algermissen dient dem Gemeinwohl. Die Gründerinnen und Gründer zeigen ihre Mitverantwortung für das Gemeinwesen in der Gemeinde Algermissen. Ihr Engagement basiert auf Grundwerten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität sowie der Überzeugung, dass gerade auf Gemeindeebene die Menschen hoch motiviert sind, ihr Lebensumfeld mit zu gestalten.

Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde Algermissen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, lokale Projekte beispielsweise aus den Bereichen Familie, Jugend, Kultur und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Die Bürgerstiftung Algermissen ist langfristig angelegt. Sie will kontinuierlich Stiftungskapital aufbauen und wendet sich daher an alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit der Bitte, die Stiftung durch Zustiftungen, Spenden oder ehrenamtliche Mitarbeit zu unterstützen. Jede Hilfe für und in der Bürgerstiftung Algermissen ist herzlich willkommen.

Die Bürgerstiftung Algermissen ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

Das Motto der Bürgerstiftung Algermissen lautet:

„ Unsere Zukunft gestalten ! “

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Algermissen“.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Gemeinde Algermissen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es, die Entwicklung der Gemeinde Algermissen und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in folgenden Bereichen nachhaltig zu fördern und zu entwickeln:

- Kunst und Kultur,
- Erziehung und Bildung,
- Forschung und Lehre,
- Natur- und Umweltschutz,
- Gemeindegestaltung, Denkmalschutz und Heimatpflege,
- Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
- Sport
- Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die Förderung der von ihnen betreuten Selbsthilfegruppen,
- Mildtätigkeit zugunsten von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Einrichtungen, die diese Zwecke verfolgen, und für eigene Projekte der Bürgerstiftung Algermissen.

Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Gemeinde Algermissen gefördert werden.

(2) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Gemeinde Algermissen gehören.

- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen. Stifter, Zustifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Rücklagen sollen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen. Gelingt der bestimmungsgemäße Nachweis nicht, kann der Vorstand die Rückzahlung verlangen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden, Patenschaften) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (4) Zustiftungen sind ab einer Summe von 300€ möglich und wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen sind in 2 Teilbeträge über 1 Jahr teilbar.
- (5) Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (6) Auch Patenschaften für die Bürgerstiftung Algermissen sind möglich. Patenschaften sind mit regelmäßigen monatlichen oder jährlichen Zahlungen verbunden bei der
 - Patenschaft in Platin ab 1.200€/Jahr
 - Patenschaft in Gold ab 480€/Jahr
 - Patenschaft in Silber ab 240€/Jahr
 - Patenschaft in Bronze ab 120€/Jahr
- (7) Die Mittel aus Patenschaften sind jeweils hälftig als Spende und Zustiftung unter Beachtung des Abs. 4 zu verwenden.
- (8) Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

§ 5

Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) der Stiftungsrat

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Gewählt ist derjenige, der mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft oder eines Kuratoriums können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.

- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
- (6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
- Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird von einer von der/dem Bürgermeister(in) der Gemeinde Algermissen benannten Person aus der Gemeindeverwaltung beraten. Diese Person nimmt an den Vorstandssitzungen teil und soll als Schnittstelle zwischen der Stiftung und der Gemeindeverwaltung dienen. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe

können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben den Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten gemäß § 670 BGB.

§ 7

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Personen. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Der erste Stiftungsrat wird durch die Gründungstifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Soweit die Mitglieder des Stiftungsrates noch nicht von den Gründungstiftern benannt worden sind, obliegt die Ergänzung des Stiftungsrates bei Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrates, bis zur zulässigen Höchstzahl von 13 Mitgliedern, ebenso die Ergänzung des Stiftungsrates bis zur vorgeannten Höchstzahl, dem Stiftungsrat.

- (2) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (5) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
- sowie in Abstimmung mit dem Vorstand:
- die Festlegung der Förderkriterien von Stiftungsprojekten,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden Stiftungsprojekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 8

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich und der Stiftungsaufsicht mitzuteilen. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten

Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

§ 9

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die dauerhafte Erfüllung eines nach § 8 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.